

---

## Statuten des Vereins Denknetz

Verabschiedet von der Gründungsversammlung vom 27. November 2003  
Geändert an der Mitgliederversammlung 23. März 2004  
Geändert an der Generalversammlung vom 25. September 2004  
Geändert an der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2008  
Geändert an der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2012  
Geändert an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2015  
Geändert an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2024

---

### 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Denknetz“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

### 2 Zweck

#### 2.1 Der Verein Denknetz

- ist den Grundwerten der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität verpflichtet
- fördert den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftler:innen und den Akteur:innen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen sowie Institutionen im In- und Ausland.
- macht Forschungsergebnisse für die gesellschaftliche Praxis fruchtbar und vermittelt Anregungen für Forschungsprojekte.
- entwickelt und setzt Impulse für die Orientierung der breiten Bevölkerung zu aktuellen und grundsätzlichen Themen.
- Das Denknetz ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.2 Das Denknetz entwickelt unter anderem eine internet-basierte Drehscheibe für Vernetzung und Austausch, führt Tagungen durch, fördert Forschung und Konzeptarbeit und betreibt ein eigenes Sekretariat.

2.3 Der Verein übt keinerlei gewinnorientierte Tätigkeit aus. Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an den Verein sind einzig in diesem Rahmen und für den Vereinszweck zu verwenden.

### **3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Denknetz kann werden, wer mit dem Vereinszweck einverstanden ist und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet.
- 3.2 Kollektivmitglieder können Vereine, Stiftungen oder andere Non-Profit-Organisationen werden, deren Tätigkeit mit dem Vereinszweck übereinstimmt. Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- 3.3 Einzel- und Kollektivmitglieder, deren Verhalten dem Vereinszweck zuwiderläuft oder dem Verein schadet, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied bei der Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### **4 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- der:die Geschäftsführer:in

#### **4.1 Mitgliederversammlung**

4.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf schriftliche – mindestens 3 Wochen im Voraus erfolgte - Einladung durch den Vorstand zusammen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

4.1.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands, inklusive Präsidium (Präsident:in, Vizepräsident:in) und der Revisionsstelle
- Abnahme von Tätigkeitsbericht, Rechnung und Revisionsbericht
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Entscheid über Rekurse zu Ausschlüssen von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

4.1.3 Jedes Einzelmitglied hat 1 Stimmrecht. Jedes Kollektivmitglied hat Anrecht auf:

- 2 Delegierte bei bis zu 1'000 Mitgliedern
- 3 Delegierte bei bis zu 10'000 Mitgliedern
- 5 Delegierte bei über 10'000 Mitgliedern.

Eine Kumulierung der Stimmen durch Delegierte ist ausgeschlossen.

## **4.2 Vorstand**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Einladung der Mitgliederversammlung
- Verantwortung für die Vereinsfinanzen
- Verantwortung für die Netz-Infrastruktur
- Klärung der Aufnahme von interessierten Organisationen
- Pflege der Zusammenarbeit mit ähnlichen Netzen und Institutionen im Ausland
- Wahl und Anstellung des:der geschäftsführenden Sekretär:in.

Der Vorstand kann eine Arbeitsgruppe (Kerngruppe) mit folgenden Aufgaben einsetzen:

- Inhaltliche Führung der Denknetz-Arbeit
- Organisation von Tagungen
- Kontakte mit möglichen Beteiligten und Partner:innen im Netz.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er arbeitet ehrenamtlich. Einzelne Vorstandsmitglieder können für Aufträge zu bestimmten Projekten und für besondere Aufgaben entschädigt werden.

### **4.2.1 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand führt in allen Vertragsangelegenheiten des Vereins Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

## **4.3 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle revidiert die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **4.4 Geschäftsführer:in**

Der:die Geschäftsführer:in wird vom Vorstand gewählt und steht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein.

#### 4.4.1 Befugnisse

Der:die Geschäftsführer:in ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu zwei zeichnungsberechtigt. Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten des:der Geschäftsführer:in im Arbeitsvertrag bzw. in einem separaten Dokument umschrieben.

## 5 Finanzen, Mitgliederbeiträge

5.1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge, Projektbeiträge und Spenden.

5.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliederbeitrags. Dieser beträgt für Einzelmitglieder maximal Fr. 100.- pro Jahr.

Kollektivmitglieder zahlen pro Jahr

- bei bis zu 1'000 Mitgliedern maximal Fr. 500.-
- bei bis zu 10'000 Mitgliedern maximal Fr. 2'000.-
- bei über 10'000 Mitgliedern maximal Fr. 5'000.-.

5.3 Der Verein haftet allein mit seinem Vereinsvermögen.

## 6 Auflösung

6.1 Eine Auflösung des Vereins ist möglich bei Beschluss durch 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten, sofern das Traktandum Auflösung auf der Tagesordnung vorgesehen war.

6.2 Im Fall einer Auflösung des Vereins werden allfälliger Gewinn und Kapital einer zielverwandten, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

*Bestätigung der Aktualität und Gültigkeit  
dieser Statuten am 19. Juni 2024*



Nadja Mosimann  
Geschäftsführende Sekretärin des Denknets